



Richtlinie zum Artenschutz- Förderprogramm

„Artenschutz *aktiv*“

der Stadt Hameln

Präambel

Mit dem Förderprogramm „Artenschutz *aktiv*“ möchte die Stadt Hameln bei der Umsetzung von freiwilligen Artenschutzmaßnahmen durch Bürger, Institutionen und Unternehmen beratend und finanziell unterstützen.

Der allgemeine Rückgang der Artenvielfalt findet auch im Stadtgebiet Hameln statt. Das Insektensterben und das Verschwinden von Vogel- und Fledermausarten in der Kulturlandschaft ist ein dauerhaftes Thema in unserer Gesellschaft geworden.

Mit dem im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030) verankerten Leitbild „Weserstadt Hameln – lebendig offen für Mensch, Natur und Kultur“ hat sich die Stadt Hameln die Leitlinie „Hameln gibt der Natur ihren Raum“ gegeben, u. a. mit dem Ziel, Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der heimischen Artenvielfalt zu ergreifen.

Dieses Förderprogramm soll ein Baustein sein, um dieses Ziel zu erreichen.

1. Förderzweck und -ziele

Das kommunale Artenschutz-Förderprogramm der Stadt Hameln unterstützt das Engagement privater Eigentümer, Mieter sowie institutionelle Eigentümer und Firmen, die ihre Grundstücke und Gebäude ökologisch aufwerten wollen, um die Lebensqualität von Tier- und Pflanzenarten, aber damit auch für den Menschen selbst zu verbessern.

Es sollen freiwillige Maßnahmen zum aktiven Artenschutz gefördert werden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die nicht den städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen. Die praktischen Maßnahmen sollen real und unmittelbar positiv in der Natur und in der Landschaft wirken und die Biotop- und Artenvielfalt fördern.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln (als zuständige Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Fördermittel beziehen sich auf förderfähige Maßnahmen i. S. dieser Richtlinie auf dem Gebiet der Stadt Hameln.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen zum Vogelschutz: z. B. Bereitstellung von Nisthilfen (für Gehölz- und Gebäudebrüter), Schaffung von Nahrungsflächen, Bereitstellung von Wasserflächen, (Schlammteiche für Schwalben).
2. Maßnahmen zum Fledermausschutz: z. B. Einrichtung von Sommer- und Winterquartieren, Schaffung von insektenreichen Grünflächen.
3. Maßnahmen zum Insekten-, Amphibien- und Reptilienschutz: z. B. Aufstellen wirksamer Insektenhotels, Florfliegenkästen, Hummelburgen, Errichtung von Wildbienenärten, Aufbau von Sandlinsen, Natursteinhaufen, Trockensteinmauern und Totholzbereichen, die Schaffung von Kleinstgewässern/Feuchtbiotopen ohne Fischbesatz.
4. Pflanzung heimischer regionaler Gehölze: z. B. Streuobstwiesen, Hecken und insektenfördernde Baumarten.
5. Schaffung artenreicher Wiesen, Weiden und Säume: mit regionalen Saatgutmischungen und extensiver Pflege durch Mahd oder Beweidung.
6. Ansaat von Blühflächen/-streifen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.
7. Dach- und Fassadenbegrünungen: Anlage mit heimischen (gezüchteten) Wildpflanzen.
8. Neue Ideen und Maßnahmenvorschläge, die mit dem Förderzweck und -ziel der Förderrichtlinie „Artenschutz *aktiv*“ der Stadt Hamel vereinbar sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die mit den städtebaulichen Entwicklungszielen für den Bereich oder für das Grundstück nicht übereinstimmen, insbesondere den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht entsprechen.
- Maßnahmen, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ohnehin durchzuführen sind, z. B. Ausgleichsmaßnahmen.
- Maßnahmen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind.
- Maßnahmen, die nach fachlicher Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln ungeeignet sind und dem Förderzweck und den Förderzielen dieser Richtlinie nicht entsprechen.
- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten den Betrag von 150 Euro (brutto) nicht übersteigen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziff. 2, die im Stadtgebiet Hameln ausgeführt werden, können gewährt werden an Privatpersonen und an Institutionen und an Firmen, die eine Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Hameln unterhalten. Auch Mieter können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Eigentümers eine Förderung erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt für Maßnahmen nach Ziff. 2 zum Erhalt und zur Förderung der heimischen Artenvielfalt. Die fachliche Beurteilung, ob die geplante Maßnahme in dem Gebiet die Artenvielfalt fördert, erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln. Der Antragsteller erteilt der Stadt Hameln die Einwilligung für die Verwendung von Bild- und Filmmaterial nach Ziff. 10.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung oder einer Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Anteilsfinanzierung kann auch dann gewährt werden, wenn die Maßnahmenkosten unter 3.000,- Euro (brutto) pro Kalenderjahr liegen.

Zuwendungsfähig sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahmen anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Maßnahmen zu erreichen.

Antragsteller können mehrere Anträge pro Kalenderjahr stellen. Pro Antragsteller können maximal 3.000,- Euro (brutto) Fördermittel pro Kalenderjahr aus diesem Förderprogramm bewilligt werden.

Die Umsetzung der förderkonformen Maßnahmen werden aus Mitteln finanziert, die der Stadt Hameln als Untere Naturschutzbehörde als Ersatzzahlungen für nicht ausgleichbare ökologische Eingriffe zufließen. Das jährliche Budget für das Förderprogramm beträgt 15.000 Euro.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.

Der Antrag ist in Textform an die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Maßnahmenbeschreibung mit Terminplanung
- voraussichtlich entstehende Kosten
- Darstellung, wie die Maßnahmen nach der Realisierung weiter betreut werden

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antrageingangs bearbeitet.

Alle Antragsteller müssen ein obligatorisches Beratungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln führen.

Die Förderung wird durch einen förmlichen Bescheid bewilligt, aus dem sich die Höhe und die weiteren Bedingungen der bewilligten Zuwendung ergeben.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die bewilligten Fördermittel sind mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Auszahlung des Zuschusses spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme abzurufen.

Nach Umsetzung der Maßnahmen müssen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln unaufgefordert Bilder als Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bewilligung der Maßnahmen können andere Zahlungsmodalitäten festgelegt werden, wie z.B. eine Fristverlängerung.

8. Allgemeine Anforderungen

Die Fördermaßnahmen werden von dem Antragsteller in eigener Verantwortung durchgeführt. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Ähnlichem sowie der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Eine etwaige regelmäßige Pflege der Maßnahmen übernimmt der Antragsteller.

Der Antragsteller ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmung der Förderung bleibt die Rückforderung der gewährten Förderung der Stadt Hameln vorbehalten.

Der Stadt Hameln ist es zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen vor Ort überprüfen zu können.

Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

9. Widerrufs- und Rückforderungsmöglichkeiten

Die bewilligte Zuwendung kann im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie widerrufen werden, insbesondere wenn die Maßnahmen dem Förderzweck und den Förderzielen dieser Richtlinie widersprechen, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist

nach Ziff. 7 nicht vorlegt oder die Zuwendung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. In diesem Fall sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen an die Stadt Hameln zurückzuzahlen.

Durch einen Widerruf können aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes Kosten für den Antragsteller entstehen.

10. Datenschutz und Nutzung von Bild- bzw. Filmmaterial

Der Schutz persönlicher Daten wird von der Stadt Hameln gewahrt. Daten (z. B. Bilder der Maßnahmen) werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Hameln ist berechtigt, die Bilder aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Hameln hat, ist sie nach erteilter Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über die Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild oder Film zu berichten.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.06.2023.

Hameln, 01.06.2023



Claudio Griese
Oberbürgermeister